

Mitteilungsblatt



Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Thomas Staubitzer. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de – Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvetrieb.de, www.gsvetrieb.de – Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch!

Am 29. Oktober 2025 konnten die Eheleute Elisabeth und Georg Pfau ihre Diamantene Hochzeit feiern. Bei einem Besuch durfte Bürgermeister Thomas Staubitzer die besten Wünsche von der Gemeinde Schopfloch und von Ministerpräsident Winfried Kretschmann überbringen!



Wir wünschen dem Ehepaar Pfau weiterhin alles Gute und viele glückliche Jahre!

Sonntagsdienst für Ärzte und Apotheken



Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. Ein Aufsuchen der Praxis ist nur **nach telefonischer Anmeldung** über die Notfallnummer (s. u.) möglich. Telefonnummer jetzt einheitlich, auch allgemeine Notfalldienstnummer **116 117**. Wir bitten Sie, sich im Voraus entsprechend zu informieren, da sich gegebenenfalls bei den o. g. Angaben jederzeit etwas ändern könnte.

Wichtige Rufnummern:

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:
(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160
Augenärztlicher Notfalldienst:
01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 8676080. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: <http://www.kzvbw.de/>.

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt:

07441 5202127 (In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich an die Polizei: 110)

Apothekenbereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33

Homepage: www.aponet.de

Samstag, 08.11.2025

Waldach-Apotheke, Salztetten,

Tel. 07486 8 55

Sonntag, 09.11.2025

Schiller-Apotheke, Horb am Neckar,

Tel. 07451 26 78

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch



Diakonie

Dornstetten, Glatten, Schopfloch

Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft

Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0

E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15

www.diakonie-schopfloch.de

Tageselternverein



Online-Infoabend zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson

Am 13.11.2025 um 18:30 Uhr lädt der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt zu einem Online-Infoabend ein. Thematisiert werden Anforderungen und Inhalte der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson. Die Teilnahme ist von zu Hause aus möglich. Eine Anmeldung ist unter www.tev-fds.de/veranstaltungen erforderlich. Für persönliche Beratung steht die Fachberatung unter (07441) 905 569 oder (07451) 8483 telefonisch zur Verfügung.

Schopfloch
Rathaus

Schopfloch
Kirche

Oberifflingen
Kirche

Unterifflingen
Kirche

Jahrgang 2025
Freitag
07. November 2025

KW 45

Gemeinde Schopfloch

MACHEN SIE MIT!

WERDEN SIE LEBENSRETTER:IN!

WIEDERBELEBUNGSSCHULUNG.



Wir machen Ihre Region mit Defi-Geräten und Schulungen



HERZSICHER.

Wir üben gemeinsam und zeigen Ihnen die Herzdruckmassage und die Anwendung eines Defis.

Wann?	Mittwoch, 19.11.2025, 18 Uhr
Wo?	Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2

Die Teilnahme ist kostenlos. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

BJÖRN STEIGER STIFTUNG
 Björn Steiger Stiftung
 Stiftung bürgerlichen Rechts
 Max-Eyth-Str. 7
 71644 Winnenden

☎ +49 7195 3055-0
 ✉ info@steiger-stiftung.de
 🌐 www.steiger-stiftung.de

Spendenkonto:
 DE51 6126 2345 0004 4440 00





Advents MARKT

DEZEMBER
13
14:00 UHR

MARKTPLATZ SCHOPFLOCH




NEU
Schopfloch-
Tasse für 3 €
oder die
eigene Tasse
mitbringen!

Save the Date!



Haus- und Straßensammlung am 13. November 2025

Frieden ist keine Selbstverständlichkeit.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bittet um Ihre Spende.

Kennen Sie das auch aus Ihrem Leben? Es ist eine Herausforderung, in einer zur jeweiligen Generation passenden Art und Weise die Mahnung zum Frieden zu vermitteln. Die eine Generation hatte prägende Erlebnisse im Krieg und in der Nachkriegszeit, die nachfolgende Generation erfährt diese Erlebnisse oft als „stummen“ Einfluss auf ihr Leben und mit der Zeit verliert sich der persönliche, familiäre Bezug. Viele Mitbürger haben zudem ihre eigene Familiengeschichte, oft auch von Krieg und Gewalt in anderen Ländern, geprägt. Aus diesem Grund klären wir das Schicksal von Menschen, die Opfer von Krieg und Gewalt wurden, fördern das Gedenken, erhalten Kriegsgräberstätten, mahnen zum Frieden, und engagieren uns, um jährlich 30.000 Jugendliche aus Deutschland und anderen europäischen Ländern dafür zu gewinnen, sich mit Frieden und Erinnern an authentischen Orten auseinanderzusetzen und aus der gemeinsamen Geschichte ihre persönlichen Erkenntnisse abzuleiten. Das sind die aktiv gestalteten Möglichkeiten des Volksbundes, jeder nachkommenden Generation anzubieten, miteinander eigene Wege zum Erhalt des Friedens zu entdecken und zu gehen.

Dank Ihnen, liebe Unterstützerinnen und Unterstützer, kann diese wichtige Friedens-, Erinnerungs- und Jugendarbeit in diesem Umfang gestaltet werden.

Bitte unterstützen Sie unsere gemeinnützigen Aufgaben durch Ihre Spende bei der diesjährigen Haus- und Straßensammlung. Gerne können Sie Ihre Spende auch auf folgendes Konto überweisen:

Bankverbindung:
 BW-Bank Baden-Württemberg
 IBAN: DE34 6005 0101 0001 0099 90
 Verwendungszweck: HS-Sammlung + Wohnort

Die Sammlung in der Gesamtgemeinde Schopfloch übernehmen wieder die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Schopfloch-Waldachtal am 13.11.2025.

Vielen Dank dafür.

Herzlichen Dank!

Weihnachten im Schuhkarton

Jeder kann ein Päckchen packen! Bei „Weihnachten im Schuhkarton“, einer Geschenkkaktion der christlichen Hilfsorganisation Samaritan's Purse, kann jeder mitmachen und einem bedürftigen Kind damit mehr als nur einen Glücksmoment schenken. Denn jedes Kind zählt.



Bild: Hoffnung e.V.

Dieses Jahr bitten wir Sie, wegen schärferer Zollbestimmungen für einige Länder keine Süßigkeiten einzupacken. Die Schuhkartons können wieder bis zum 17. November abgegeben werden.

Abgabestellen in Ihrer Nähe:

- Blumenlädle Zierden-Kollmer, Glatten, Dornstetter Straße 14, 72293 Glatten
- S. Keck, Döllestraße 16, 72293 Glatten
- Beate Fischer, Sulzer Straße 59, 72296 Schopfloch-Oberflingen
- Alexandra Pfefferle, Am Silberberg 26, 72280 Dornstetten-Aach

- Alexandra Huß, Schloßbergstraße 30, 72296 Schopfloch
- Rathaus Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch

Im Bürgerbüro des Rathauses Schopfloch haben Sie zudem die Möglichkeit, fertig gepackte Kartons, deren Inhalt einen Wert von 25,- Euro haben, zu erwerben.

Wir freuen uns auch über Sach- oder Geldspenden, um die ganze Aktion möglich zu machen.

Machen auch Sie mit.

Information zur gesplitteten Abwassergebühr

Änderungen bei den versiegelten Flächen sind zu melden

Um eine gerechtere Gebührenfestsetzung zu erreichen, sind die Gemeinden seit einigen Jahren durch ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dazu verpflichtet, die Abwassergebühr in eine Oberflächenwasser- und eine Schmutzwassergebühr zu trennen.

Die Menge des Oberflächenwassers, die von einem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wird, hängt von der Größe der versiegelten Flächen, also Dachflächen, Hofflächen, Stellplätze usw. ab, die durch Regenrinnen oder Einläufe an die Kanalisation angeschlossen sind. Bezüglich der Durchlässigkeit dieser Flächen gibt es verschiedene Versiegelungsfaktoren. Ändern sich versiegelte Flächen, werden diese Flächenänderungen ab dem Folgejahr bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Veränderungen bei den versiegelten Flächen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen sind. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren werden von der Gemeindeverwaltung entsprechende Unterlagen zugesandt, diese sind durch die Eigentümer nach Fertigstellung zeitnah zurückzugeben.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Autenrieth, beim Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten, Tel. 07443 9604-27 oder Frau Stirn, beim Rathaus, Tel. 07443 9603-25, wenden.

Grundsteuer – Umstellung auf Jahreszahlung

Grundsteuerbeträge über 30 Euro werden in vier Raten, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., eines jeden Jahres fällig. Steuerschuldner können nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragen, dass die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli fällig wird.

Wer diese Zahlungsweise vorzieht, kann dies auf dem Bürgermeisteramt, Steueramt, beantragen. Die Fälligkeit wird dann ab dem Folgejahr umgestellt.

Bereits veranlagte Jahreszahler müssen keinen erneuten Antrag stellen.

Verunreinigung durch Hundekot

Bei der Gemeinde gehen in letzter Zeit immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein.

Nach § 11 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung hat der Halter oder der Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch ist dort abgelegter Hundekot unverzüglich mit Hundekotbeutel zu beseitigen. Diese sind im Anschluss in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen.

Wir möchten die Hundehalter darauf hinweisen, dass die **Reinigung der Straßen und Gehwege von Hundekot durch den Bauhof nicht durch die Hundesteuer abgedeckt wird.** Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine reine Aufwandssteuer, bei der nur das Halten der Hunde besteuert wird.

Wir bitten die Hundehalter, im Interesse der Allgemeinheit, sich an diese Vorschrift zu halten.

Die Gemeindeverwaltung geht allen Hinweisen nach und scheut sich nicht, entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Insbesondere ist es auch möglich, anonym bei der Gemeindeverwaltung Hinweise einzureichen, um die Verfolgung der Verursacher zu erleichtern.

Öffentliche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 08. Mai 1995 und der Änderung vom 01. Dezember 2015 gelten für den Monat November folgende Bestimmungen:

Am Volkstrauertag und am Totengedenktag (letzter Sonntag vor dem ersten Advent) sind verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 5 Uhr bis 24 Uhr;
2. öffentliche Sportveranstaltungen bis 13 Uhr am Totensonntag.

An Allerheiligen und am Buß- und Betttag sind solche Veranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs (§ 17 Absatz 2 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeindeverwaltung Schopfloch
Marktplatz 2
72296 Schopfloch
Tel.: 07443/9603-0
E-Mail: zentrale@schopfloch.de

Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu

können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.
Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von

Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten, mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerrufsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeerschein entnommen werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41-0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Müllecke



Biotonne

Die nächste Abfuhr der Biotonne findet am **Montag, 10.11.2025**, statt.

Restmüll

Die nächste Abfuhr des Restmülls findet am **Donnerstag, 13.11.2025**, statt.

Wald



Sprechstunde Förster im Rathaus

Die Sprechstunde des Försters findet für die Zeit der Vertretung jeden **Mittwoch von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr** im Besprechungszimmer des Rathauses Schopfloch statt.

Sie erreichen Herrn Hemminger ebenfalls unter der Telefonnummer 07441 920-3016 oder per E-Mail: hemminger@kreis-fds.de.

Schopfloch



Halbseitige Sperrung Lindenstraße

Aufgrund einer Störungsbehebung im Bereich Lindenstraße 7 ist hier **vom 03.11. bis 05.12.2025** die Fahrbahn halbseitig gesperrt.

Wir bitten um Verständnis.

Oberiflingen



Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers Haas findet am **Dienstag, 11.11.2025**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Oberiflingen statt.



Freiwillige Feuerwehr



Übung

Zur Übung treffen wir uns am Freitag, dem 07. November, um 19:30 Uhr am Gerätehaus.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

Landratsamt Freudenstadt



Medieninformation Nr. 174

Online-Vorträge: „Babys erster Brei“ und „Kleine Genießer am Familientisch“

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Freudenstadt lädt **Mütter, Väter, Großeltern und Interessierte zu den kostenlosen Online-Vorträgen „Babys erster Brei – Ernährung im ersten Lebensjahr“ am Dienstag, 25. November 2025 und zu „Kleine Genießer am Familientisch – Hinführung zu entspannten Mahlzeiten“ am Dienstag, 2. Dezember 2025 ein. Die Veranstaltungen im Rahmen der Landesinitiative „Bewusste Kinderernährung“ (BEKI) beginnen jeweils um 9:30 Uhr und enden gegen 11 Uhr und werden beide von der BEKI-Referentin Kerstin Schweizer durchgeführt.**

Im Vortrag „Babys erster Brei“ werden die von führenden Fachgesellschaften und Institutionen entwickelten Empfehlungen für den Ernährungsplan im ersten Lebensjahr vorgestellt und auch über „Baby led Weaning“ diskutiert. Denn in den ersten vier bis sechs Monaten sind Muttermilch oder Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für das Kind. Danach reicht der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus und es ist an der Zeit, die Milchmahlzeit durch B(r)eikost zu ergänzen.

Eine Woche später in dem Vortrag „Kleine Genießer am Familientisch“ dreht sich alles um das Familienessen, denn Essen ist viel mehr als nur pure Nahrungsaufnahme. Anhand der aktuellen Ernährungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) wird erklärt, welche Mengen für Kleinkinder ausreichend sind und wie eine kindgerechte Kost aussehen sollte. Außerdem werden weitere Fragen beantwortet: Wie können Kinder für die Vielfältigkeit der Lebensmittel begeistert werden? Wie kann die Essenszeit so gestaltet werden, dass sie für alle stressfrei und mit Spaß abläuft? Wie sinnvoll sind Kinderlebensmittel? Ergänzend dazu gibt es viele praktische Tipps, wie das Kind dabei unterstützt werden kann, mit Freude und Genuss zu essen.

Die Kosten für die Veranstaltungen übernimmt die Landesinitiative „Bewusste Kinderernährung“ (BEKI).

Die erforderliche Anmeldung mit Angabe der E-Mail-Adresse ist auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter „Aktuelles & Öffentliche Bekanntmachungen“, „Veranstaltungen“ (www.kreis-fds.de) möglich. Anmeldeschluss ist für beide Veranstaltungen **Donnerstag, 20. November**